

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

25. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 88. Verordnung, betr. die Anstellungsgrundsätze. S. 279. — Nr. 89. Verordnung, die Ansetze-, Weisungs- und Berichterstattungspflicht der nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitnachweise betr. S. 280. — Nr. 90. Provinzialstatut über die katholischen Kirchgemeinden in der Oberlausitz. S. 282.

Nr. 88. Verordnung,

betreffend die Anstellungsgrundsätze;

vom 2. Dezember 1915.

Die sächsische Ausführungsbestimmung zu § 2 der Anstellungsgrundsätze II (Verordnung vom 7. August 1908, G.- u. V.-Bl. S. 294) wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„In Sachsen sind städtische und ländliche Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern von der Verpflichtung zur Annahme von Militärantwärttern und Inhabern des Anstellungsscheines für den Unterbeamtendienst befreit. Das Gleiche gilt von Gemeindeverbänden, wenn die Gesamtzahl der Einwohner in den einzelnen Teilgemeinden weniger als 2000 beträgt.“

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 2. Dezember 1915.

Die Ministerien des Innern und des Krieges.

Graf Bisshum v. Gschädt. v. Wilsdorf.

Stähne.